

§ 11. Die Eichung und Stempelung der bei dem Bergbaue und dem Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte mit Decimaltheilung (§ 5 b. des Gesetzes) Lachtermaaße (§ 8 des Gesetzes) und Waagen hat durch ein von dem Finanzministerium zu diesem Behufe in Freiberg zu errichtendes

#### Bergamt

zu erfolgen.

Dasselbe steht unter unmittelbarer Aufsicht des Oberbergamtes, welches auch die Prüfung des technischen Personals besorgt, und unterliegt der Controle der Normal Eichungscommission nur hinsichtlich der fortdauernden Richtigkeit der Normalgewichte.

Die Bestimmungen der Eichordnung leiden auf das Bergamt keine Anwendung. Dasselbe führt den Namen:

#### Königliches Bergamt

und im Stempel die königliche Krone nebst Schlägel und Eisen, beziehentlich die Krone allein.

§ 12. Für den Privatgebrauch in seinem Haushalte kann sich Jedermann auch ungestempelter Gewichte, Maaße und Waagen von beliebiger Form, Größe und Material bedienen (vergl. § 18).

Es ist aber Jedermann, welcher von einem anderen, auch wenn derselbe kein öffentliches Verkauflocal hält, oder aus dem Verkaufe kein Gewerbe macht, Etwas nach Gewicht oder Maaß kauft, zu verlangen berechtigt, daß ihm der Gegenstand des Kaufs mit gestempeltem Gewichte oder Maaße und beziehentlich auf einer gestempelten Waage zugewogen oder zugemessen werde.

§ 13. Die für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr bestimmten und nach § 10 des Gesetzes stempelpflichtigen Gewichte, Maaße und Waagen unterliegen mit Rücksicht auf Einfachheit des Eichgeschäfts, auf Verhütung von Verwechslungen durch zu nahe stehende Größen, auf Verminderung der Abnutzung und Veränderung durch den Gebrauch, endlich auf Erschwerung von Täuschung und Betrug beim Gebrauche, denjenigen Beschränkungen auf gewisse Theilgrößen, bestimmte Formen und bestimmte Materialien, welche entweder in besonderen, für einzelne Zweige des Verkehrs erlassenen Verordnungen, oder in der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Eichordnung und deren etwaigen späteren Abänderungen vorgeschrieben sind, oder später vorgeschrieben werden sollten.

Jedes stempelpflichtige Maaß und Gewicht muß außerdem mit einer deutlichen, in die Augen fallenden, dem Gesetze entsprechenden Bezeichnung seiner Größe versehen sein.

Wegen älterer, bereits ge Eichter Maaße vergleiche jedoch § 13 des Gesetzes.

§ 14. Als unrichtig gilt

jedes Gewichtstück, welches bis zu 20 Pfund herab um mehr als den dritten Theil eines Tausendtheils, unter 20 Pfund bis  $\frac{1}{2}$  Pfund um mehr als die Hälfte eines